



Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 10 11 35 | 06511 Sangerhausen

Zur Information der Eltern

Amt	Gesundheitsamt (Abt. Kinder- und Jugendärztlicher Dienst)		
Diensträume	Größlerstraße 2, 06295 Lutherstadt Eisleben		
Bearbeiter	Frau Klingner-Richter	Zimmer	101
Durchwahl	03464 535-4431	Fax	03464 535-4490
E-Mail	schularzt@lkmsch.de		

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		53.52.04	

Sehr geehrte Eltern / Sorgeberechtigte,

Ihr Kind wird im kommenden Jahr schulpflichtig. Aus diesem Grund sieht das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 gemäß § 37 Abs. 2 eine **Pflichtuntersuchung** Ihres Kindes vor (SchulG LSA; GVBl. LSA S. 244). Weitere Rechtsgrundlage ist der § 84a Abs. 3 SchulG LSA. Alle zitierten Gesetze gelten in der aktuellen Fassung.

Die Einschulungsuntersuchung findet statt

am:	um:
Ort: 06295 Lutherstadt Eisleben, Größlerstraße 2	
Bei Rückfragen erreichen Sie uns im Gesundheitsamt Mansfeld-Südharz – Telefonnummer 03464/535-4431	

Was passiert bei der Untersuchung?

Bei dieser Untersuchung prüft die Schulärztin/ der Schularzt des Gesundheitsamtes, ob Ihr Kind aus ärztlicher Sicht altersgerecht entwickelt ist. Zusätzlich sollen die Schulärzte sowohl die Eltern als auch die Schule in Fragen gesundheitlicher Entwicklung und eventuell spezieller Förderung der Kinder beraten.

Wie läuft die Untersuchung ab?

Ihr Kind wird in Ihrer Anwesenheit ärztlich untersucht. Es werden der Gesundheitszustand und die körperliche, geistige, seelische und soziale Reife festgestellt, sowie die Funktion der Sinnesorgane (Sehtest, Hörtest) überprüft und die Ergebnisse mit der Begleitperson besprochen. Sollten sich Beeinträchtigungen herausstellen, kann umgehend eine weitergehende Diagnostik empfohlen bzw. können Fördermaßnahmen eingeleitet werden.

Was wird zur Untersuchung noch benötigt?

Zur Vorbereitung der Untersuchung erhalten Sie den beigefügten Fragebogen und werden gebeten, den Impfausweis und das U-Heft Ihres Kindes mitzubringen.

Wozu dient der Fragebogen?

Die Angaben im Fragebogen dienen dazu, Befunde und Entwicklungsbesonderheiten Ihres Kindes besser einordnen und beurteilen zu können.

Warum ergänzende freiwillige Angaben zum „familiären Umfeld“?

Es besteht ein deutlicher Zusammenhang zwischen familiärer Situation und Kindergesundheit. Ihre Angaben sollen helfen, Ihrem Kind seiner besonderen Situation entsprechende individuelle Förderangebote zu empfehlen.

Wir bitten Sie daher, auch diese Fragen zu beantworten.

Was passiert mit den erhobenen Daten?

Für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der DS-GVO und des DSGVO LSA sowie die ärztliche Schweigepflicht. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der ärztlichen Beurteilung, der ärztlichen Dokumentation sowie in anonymisierter Form der Gesundheitsberichterstattung.

Dienstgebäude

Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Kontaktdaten:

Tel.: 03464 535 - 0
Fax: 03464 535 - 3190

E-Mail: landkreis@lkmsch.de
Web: www.mansfeldsuedharz.de

Sprechzeiten:

Mo 8:30 – 15:00 Uhr Do 8:30 – 15:00 Uhr
Di 8:30 – 17:30 Uhr Fr 8:30 – 12:00 Uhr



Zum Abschluss noch folgende Bitte an Sie: Bitte bringen Sie zur Einschulungsuntersuchung den **ausgefüllten Fragebogen, den Impfausweis, das gelbe Vorsorgeheft** und – falls vorhanden – die **Brille** des Kindes mit. Die Vorlage des Impfausweises erfolgt verpflichtend, da bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben hat (§ 34 Abs. 11 IfSG).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

J. Rühlemann
Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin
Ärztin im Gesundheitsamt

Erhebung personenbezogener Daten und besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung. Informationen nach Artikel 13 Abs. (1) und (2) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (Stand: 23.07.2019)

Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Verantwortliche Behörde

**Landkreis Mansfeld-Südharz, Gesundheitsamt – Sitz Eisleben, Kinder- und Jugendärztlicher Dienst
Größlerstr. 2, 06295 Lutherstadt Eisleben**

Datenschutzbeauftragter

**Landkreis Mansfeld-Südharz, Datenschutzbeauftragter,
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen
Tel.: 03464 – 535 2227**

Zu welchem Zweck werden Ihre personenbezogenen und besonderen Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet?

Bei Ihrem Kind wird vor Aufnahme in die Schule eine verpflichtende amtsärztliche Untersuchung durchgeführt. Dabei wird der körperliche, geistige, soziale und emotionale Gesundheits- und Entwicklungsstand Ihres Kindes festgestellt und Sie werden zu eventuell notwendigen Förderbedarfen beraten.

Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt die Verarbeitung?

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA 2018, 244, 245.)

- § 37 Abs. 2, Beginn der Schulpflicht
- § 84a Abs. 3, Verarbeitung personenbezogener Daten

Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst in Sachsen-Anhalt (GDG LSA) vom 21.11.1997 (GVBl. LSA 1997, 1023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zum Änderungsstaatsvertrag vom 26.10.2017 (GVBl. LSA S. 190)

- § 9 Abs. 2, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Wer ist Empfänger der personenbezogenen Daten bzw. besonderen Kategorien personenbezogener Daten?

Gemäß RdErl. des MB vom 1.7.2016 – 23-80100/1-1 in der Fassung vom 15.09.2018 Aufnahme in die Grundschule (SVBl. LSA 2016, 109; ber. S. 200) wird die Untersuchung in einem Formblatt (Anlage 2, Teil A, ebenda) dokumentiert und an die nach dem Hauptwohnsitz zuständige Grundschule zur Kenntnisnahme geleitet. Teil B (darüber wird Sie die Ärztin/der Arzt informieren) des Formblattes wird nur ausgefüllt, wenn die Personensorgeberechtigten oder die oder der von ihnen bestimmte Vertreterin oder Vertreter der Weiterleitung der dort aufgeführten Befunde und eventuellen Hinweise sowie Empfehlungen in Vorbereitung auf den Schuleintritt zustimmen. Anonymisiert werden die Daten für die Gesundheitsberichterstattung des Landes zur Verfügung gestellt.

Wie lange werden die personenbezogenen und besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Gesundheitsamt gespeichert?

Die Daten werden in der Regel bis zu 10 Jahre lang, längstens bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Kindes gespeichert.

Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht auf Auskunft seitens des Gesundheitsamtes über die betreffenden personenbezogenen bzw. besonderen Kategorien personenbezogener Daten. Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz.

Weiterführende Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter folgendem LINK:

<https://dsgvo-gesetz.de/>
<https://www.mansfeldsuedharz.de/de/datenschutz.html>